



## URNER GEMEINDEVERBAND

### Statuten des Urner Gemeindeverbands

vom 4. November 2022

#### 1. Abschnitt: **NAME, SITZ UND ZWECK**

##### **Artikel 1** Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Urner Gemeindeverband“, im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

##### **Artikel 2** Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, die Stellung der Gemeinden als wichtigen Partner des Kantons zu stärken und möglichst schlanke und effiziente Gemeindestrukturen zu unterstützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck fördert er die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Verein vertritt Anliegen und Projekte, wenn die Mehrheit der Urner Gemeinden davon betroffen ist oder dies fordert.

<sup>4</sup> Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a. die sachbezogene politische Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden, insbesondere den Kantonsbehörden;
- b. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen und nationalen Organisationen;
- c. die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit anderen Organisationen;
- d. die Erarbeitung und Bereitstellung von Grundlagenmaterial und Stellungnahmen zuhanden der Mitglieder, insbesondere zu kantonalen Vorlagen;
- e. die Generierung und Förderung von Projekten im Bereich der neuen Regionalpolitik NRP des Bundes.
- f. die Förderung und die Generierung von Angeboten zur Weiterbildung von kommunalen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie von Angestellten der Gemeinden und deren Organisationen.

## 2. Abschnitt: **MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3** Erwerb

<sup>1</sup> Dem Verein können alle Urner Einwohnergemeinden beitreten, die den Zweck des Vereins unterstützen.

<sup>2</sup> Gestützt auf ein schriftliches Gesuch entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

<sup>3</sup> Bei Gemeindefusionen zweier oder mehrerer Mitgliedsgemeinden bleibt die neuentstandene Gemeinde automatisch Mitglied des Vereins.

### **Artikel 4** Austritt

<sup>1</sup> Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, hat es das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Der Austritt ist nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig.

### **Artikel 5** Ausschluss

Vereinsmitglieder, die sich nicht im Sinne des Vereinszwecks verhalten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **Artikel 6** Anspruch auf das Vereinsvermögen

Vereinsmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 3. Abschnitt: **FINANZIELLE MITTEL, HAFTUNG**

### **Artikel 7** Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich mit dem Budget die Höhe des Mitgliederbeitrags. Sie orientiert sich dabei am Rechnungsabschluss des Vorjahres und bestimmt so den Jahresbeitrag, den die Mitglieder pro Kopf ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Einwohnerzahlen des kantonalen Finanzausgleichs zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, kann die Geschäftsstelle bei den Mitgliedern Akontozahlungen verlangen.

## **Artikel 8** Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## 4. Abschnitt: **ORGANISATION**

### **Artikel 9** Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

### **Artikel 10** Mitgliederversammlung a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Gemeindefagung ist die Mitgliederversammlung und als solche das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie besteht aus je zwei Vertretungen der Mitgliedsgemeinden.

### **Artikel 11** b) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat:

- a. den Tätigkeitsbericht zu genehmigen;
- b. die Jahresrechnung zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten;
- c. die Ausgaben zu beschliessen, sofern nicht der Vorstand zuständig ist;
- d. die Mitgliederbeiträge (Gemeindebeiträge) festzulegen;
- e. das Budget zu genehmigen;
- f. den Vorstand und dessen Präsidium sowie die Revisionsstelle zu wählen;
- g. neue Mitglieder aufzunehmen und bisherige auszuschliessen;
- h. die Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand delegierten Vertretungen festzusetzen. Sie kann dazu ein Reglement erlassen;
- i. Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands zu entscheiden;
- j. die Statuten zu beschliessen und zu ändern;
- k. die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

### **Artikel 12** c) Einberufung, Traktanden und Anträge

<sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Ebenfalls einzuberufen ist die Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder das verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand verabschiedet die Traktandenliste. Die Geschäftsstelle stellt sie mindestens 30 Tage vor der Versammlung allen Vereinsmitgliedern zu.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann nur zu traktandierten Geschäften Anträge stellen und Beschlüsse fassen.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### **Artikel 13**      d) Verfahren

<sup>1</sup> Das Präsidium des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung.

<sup>2</sup> Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Genehmigung oder Änderung der Statuten, zur Auflösung des Vereins oder über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle führt das Protokoll über die Mitgliederversammlung.

<sup>7</sup> Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt. Nach der Genehmigung wird es den Gemeinden elektronisch zugestellt. Berichtigungen zum Protokoll sind innert dreissig Tagen bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

#### **Artikel 14**      Vorstand                          a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und sechs bis acht Mitgliedern, die in der Regel Gemeindepräsidien oder Gemeindevizepräsidien sein sollen. Die verschiedenen Regionen des Kantons und verschiedenen grosse Gemeinden gemäss Bevölkerung sollen im Vorstand vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Demissionen sind rechtzeitig bekannt zu geben, in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer.

<sup>3</sup> Abgesehen vom Präsidium, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>4</sup> Der Kanton Uri wird eingeladen, eine Vertretung an die Vorstandssitzungen zu delegieren. Die Kantonsvertretung besitzt kein Stimmrecht.

## **Artikel 15**      b) Aufgaben und Verfahren

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein. Er führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere:

- a. die Zusammenarbeitsfelder zwischen Kanton und Gemeinden und jene unter den Gemeinden zu bearbeiten;
- b. als Koordinationsstelle des Kantons für Bereiche von interkantonaler und interkommunaler Bedeutung zu dienen;
- c. über die Aufgaben, Anliegen und Standpunkte der Gemeinden zu informieren;
- d. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- e. die Geschäftsstelle zu wählen;
- f. die laufenden Geschäfte zu besorgen;
- g. Delegationen in Arbeitsgruppen zu bezeichnen.
- h. sich um Anliegen und Geschäfte zu kümmern, sofern die Mehrheit der Gemeinden betroffen ist.
- i. die Erarbeitung und Bereitstellung von Grundlagenmaterial und Stellungnahmen zuhanden der Mitglieder, insbesondere zu kantonalen Vorlagen;
- j. Das Protokoll der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle führt ein Protokoll über die Verhandlungen.

## **Artikel 16**      c) Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands und die vom Vorstand delegierten Vertretungen haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Amtsentschädigung. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu ein Reglement.

## **Artikel 17**      d) Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist ermächtigt,

- a. neue einmalige Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 10'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 5'000.-- nicht übersteigen.
- b. neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.

## **Artikel 18**      Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt das Sekretariat für die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Sie ist die Stabsstelle des Vorstands.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle hat insbesondere:

- a. als Anlauf- und Koordinationsstelle der Urner Gemeinden zu dienen.
- b. für eine ausreichende und regelmässige Information und Dokumentation der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit zu sorgen;
- c. die Buchhaltung des Vereins zu führen;
- d. zuhanden des Vorstands das Budget und die Rechnung vorzubereiten;
- e. nach den Weisungen des Vorstands besondere Aufträge zu erfüllen und Abklärungen zu treffen;

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Dieser erlässt für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft.

## **Artikel 19**      Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Zu diesem Zweck kann sie die Vereinsakten einsehen und vom Vorstand und von der Geschäftsleitung Auskünfte verlangen. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht sowie einen Antrag zur Genehmigung respektive zur Ablehnung der Jahresrechnung.

## 5. Abschnitt:      **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 20**      Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 21**      Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitteilungen werden schriftlich an alle Vereinsmitglieder versandt. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

### **Artikel 22**      Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

<sup>2</sup> Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Insbesondere hat er das Vereinsvermögen entsprechend der Bevölkerungszahl auf die Vereinsmitglieder aufzuteilen.

**Artikel 23**      Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Regierungsrat endgültig.

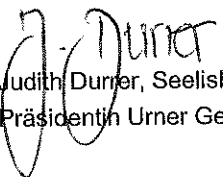
**Artikel 24**      Subsidiär anwendbares Recht

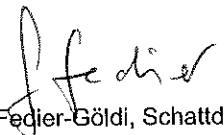
Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Artikel 60ff).

**Artikel 25**      Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Herbstversammlung des Urner Gemeindeverbandes vom 4. November 2022 in Flüelen genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. November 2005.

Flüelen, 4. November 2022  
Im Namen des Urner Gemeindeverbandes

  
Judith Durrer, Seelisberg  
Präsidentin Urner Gemeindeverband

  
Sara Fedier-Göldi, Schattdorf  
Geschäftsstellenleiterin Urner Gemeindeverband